



Mitteilung Nr. 11/1998 (CERD)

Verweigerung des Einlasses eines Roma in ein Restaurant

Beschwerde

Betroffener Staat:

- Slowakei

Prüfung von:

- Art. 2 Abs. 1 lit. d ICERD
- Art. 6 ICERD

Regeste

1. Die verspätete Verurteilung des Restaurantbesitzers und dessen Bestrafung stellen nach Auffassung des Ausschusses Sanktionen dar, die den Verpflichtungen des Vertragsstaates genügen.

Sachverhalt / Prozessgeschichte

2. Der Beschwerdeführer ist ein der Roma-Minderheit zugehöriger slowakischer Bürger. Er wird durch seinen Rechtsbeistand, der NGO «European Roma Right Center», vertreten.

3. Am 24. April 1997 betrat der Beschwerdeführer zusammen mit anderen Roma das Restaurant des Hauptbahnhofes in Kosice, um dort etwas zu trinken. Einige Minuten später wurden sie von einer Serviertochter aufgefordert, das Lokal zu verlassen. Sie dürfe gemäss den Anweisungen des Restaurantbesitzers keine Roma bedienen. Der Beschwerdeführer verlangte im Folgenden, den Restaurantbesitzer zu sprechen. Dieser erklärte ihm, dass ihm von einigen Roma Material gestohlen wurde und dass er deshalb keine Roma mehr bedienen möchte. Als der Beschwerdeführer dem Besitzer versicherte, dass keine seiner Leute unter den Dieben waren, wiederholte der Besitzer, dass nur gut erzogene Roma bedient würden.

4. Am 7. Mail 1997 erstattete der Beschwerdeführer bei der Generalstaatsanwaltschaft von Bratislava gegen den Restaurantbesitzer Anzeige und verlangte eine Untersuchung, um eine allfällige Rechtsverletzung festzustellen. Der Fall wurde dem Staatsanwalt von Kosice übergeben, welcher die Bahnpolizei beauftragte, den Vorfall zu untersuchen.

5. In der Zwischenzeit verklagte der Beschwerdeführer den Restaurantbesitzer auch bei der Handelsaufsichtsbehörde. Diese Behörde informierte ihn in einem Brief vom 12. September 1997 darüber, dass die von ihr geführte Ermittlung ergeben habe, dass das Restaurant der Roma-Minderheit angehörende Frauen bedient habe. Ausserdem würde der Restaurantbesitzer dafür sorgen, dass keine Klienten, Roma inbegriffen, diskriminierend behandelt werden, solange sie anständig seien.

6. Die Bahnpolizei hielt in ihrem Entscheid vom 8. April 1998 fest, dass ihr nicht genügend Beweise vorliegen, um auf einen Gesetzesverstoss schliessen zu können.

7. Im Folgenden zog der Beschwerdeführer diesen Entscheid an den Staatsanwalt von Kosice weiter. Dieser bestätigte die Schlussfolgerungen der Bahnpolizei und machte deutlich, dass dem Beschwerdeführer keine weiteren Rechtsmittel zur Verfügung stünden, um gegen seinen Entscheid zu rekurrieren.

Stellungnahmen des Ausschusses

Zur Zulässigkeit der Mitteilung

8. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass der Entscheid des Bezirksstaatsanwaltes endgültig ist, was den strafrechtlichen Rechtsweg betrifft. Der Ausschuss hat bereits in anderen Entscheiden (siehe Mitteilung 13/1998, Koptova c. Slowakei) erwogen, dass der Beschwerdeführer den innerstaatlichen Rechtsweg nur insofern ausschöpfen muss, als die Rechtsmittel in den spezifischen Umständen nützlich sind. Die durch strafrechtliche Rechtsmittel zu verfolgenden Ziele können nicht mit Zivilklagen oder Verwaltungsbeschwerden erreicht werden, wie es der Vertragsstaat vorgeschlagen hat. Aus diesem Grund beschliesst der Ausschuss, dass dem Beschwerdeführer keine weiteren wirksamen Rechtsmittel zur Verfügung standen.

9. Dem Ausschuss liegen nicht genügend Informationen vor, um das Argument des Beschwerdeführers zu überprüfen, wonach im Vertragsstaat keine gesetzliche Regelung bestehe, das ein Zugangsrecht zu allen öffentlichen Orten und Dienstleistungen, ohne Unterschied der ethnischen oder nationalen Herkunft, gewährleiste. Er hat darum den Vertragsstaat gebeten, ihm die nötigen Informationen zu liefern.

10. Im Folgenden hat der Vertragsstaat die von ihm erwarteten Informationen zu den möglichen Rechtsmitteln bei einer mutmasslich rassendiskriminierenden Dienstleistungsverweigerung dem Ausschuss übermittelt.

11. Als relevanten Punkt hält der Vertragsstaat fest, dass der Restaurantbesitzer am 28. April 2000 wegen Aufruf zu Rassenhass von einem slowakischen Gericht zu 5000 Koronen Geldstrafe oder 3 Monaten Gefängnis verurteilt wurde, weil der Restaurantbesitzer sich dagegen gestäubt habe, Personen der Roma-Minderheit zu bedienen.

12. Der Ausschuss erklärt die Mitteilung für zulässig.

Zur Begründetheit der Mitteilung

13. Nach Auffassung des Ausschusses und unter Berücksichtigung aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen stellen die - wenn auch verspätete - Verurteilung des Restaurantbesitzers und dessen Bestrafung Sanktionen dar, die den Verpflichtungen des Vertragsstaates genügen. Darum erkennt der Ausschuss im vorliegenden Fall keine Verletzung der Konvention.

Entscheid

13. Der Ausschuss stellt fest, dass keine Verletzung der Konvention vorliegt.

Empfehlung des Ausschusses

14. Obwohl der in der vorliegenden Mitteilung beschriebene Sachverhalt nach Auffassung des Ausschusses kein Verstoss des Vertragsstaats gegen die Konvention darstellt, empfiehlt der Ausschuss der Slowakei, ihre Gesetzgebung zu vervollständigen, um das Recht auf Zugang zu öffentlichen Lokalen gemäss Art. 5 lit. f ICERD zu gewährleisten und jede Zugangsverweigerung zu sanktionieren.

15. Des Weiteren fordert der Ausschuss den Vertragsstaat dazu auf, die nötigen Massnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass Untersuchungsverfahren betreffend solcher Verletzungen in Zukunft nicht unverhältnismässig in die Länge gezogen werden.